

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	10 013 893
Studiengang:	Doppelfach Schulmusik - Jazz/Populärmusik (höheres Lehramt Gymnasium) - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), M.Ed.
Hochschule:	Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig
Studienort/e:	Leipzig
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO)
2. Da der Kooperationsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Kriteriums hinsichtlich der Qualitätssicherung nicht enthält, muss die Hochschule den bestehenden Vertrag ergänzen bzw. einen zusätzlichen Vertrag abschließen. Insbesondere muss festgelegt werden, wie die Qualitätssicherung und -entwicklung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs zwischen den beiden Hochschulen abgestimmt werden. Damit wird kein einheitliches QM-System für beide Hochschulen gefordert, sondern die Gewährleistung eines wechselseitigen Austauschs über die Instrumente und Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung in den (Teil-)Studiengängen.

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule hat die Diploma Supplements für Absolventinnen und Absolventen der

Doppelfachstudiengänge aktualisiert und zusätzlich eine entsprechende englischsprachige Fassung vorgelegt (s. Anlage 1). Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2 - Kooperationsvertrag (§ 20 SächsStudAkkVO)

Die Hochschulen haben eine Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag vom 13.06.2016, in der der gegenseitige Austausch über die Verfahren und Ergebnisse der Qualitätssicherung vereinbart wurde, geschlossen (s. Anlage 3). Die Auflage ist damit erfüllt.